

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Die Gemeindegewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung zu den Wahlen der Ortschaftsräte
in den Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) am 26. Mai 2019
-Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen-**

Gemäß §§ 6, 15 und 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018, (GVBl. LSA Seite 166, 175), in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), mache ich folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl zu den Ortschaftsräten in den Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) erfolgt am **Sonntag, dem 26. Mai 2019, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

II. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ortschaftsräte

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Ortschaftsräte sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum

18. März 2019 bis 18:00 Uhr

bei der Gemeindegewahlleiterin unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Die Gemeindegewahlleiterin
Breite Straße 11
39629 Bismark (Altmark).

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 1.3, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Ortschaftsräte in den Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist gem. § 83 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018, (GVBl. LSA Seite 166) in § 15 Absatz 3 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) festgelegt.

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in der Ortschaft:

- | | |
|-------------|---------------|
| • Badingen | 5 Mitglieder, |
| • Berkau | 5 Mitglieder, |
| • Bismark | 9 Mitglieder, |
| • Büste | 5 Mitglieder, |
| • Dobberkau | 5 Mitglieder, |

- Garlipp 3 Mitglieder,
- Grassau 5 Mitglieder,
- Hohenwulsch 5 Mitglieder,
- Holzhausen 3 Mitglieder,
- Käthen 3 Mitglieder,
- Kläden 7 Mitglieder,
- Könnigde 3 Mitglieder,
- Kremkau 3 Mitglieder,
- Meßdorf 7 Mitglieder,
- Querstedt 3 Mitglieder,
- Schäplitz 3 Mitglieder,
- Schernikau 5 Mitglieder,
- Schinne 5 Mitglieder,
- Schorstedt 5 Mitglieder,
- Steinfeld 5 Mitglieder.

IV. Höchstzahl der Bewerber

Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt:

- Badingen 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Berkau 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Bismark 14 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Büste 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Dobberkau 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Garlipp 8 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Grassau 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Hohenwulsch 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Holzhausen 8 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Käthen 8 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Kläden 12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Könnigde 8 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Kremkau 8 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Meßdorf 12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Querstedt 8 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Schäplitz 8 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Schernikau 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Schinne 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Schorstedt 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
- Steinfeld 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,

V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für die jeweilige Ortschaft einreichen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 S. 4 KWG LSA ersichtlich sein.

Das Wahlgebiet ist nicht in Wahlbereiche eingeteilt.

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;

2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag für die Wahl eines Ortschaftsrates in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Ortschaftsrates Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Badingen** 368.

Es sind also mindestens **3 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Berkau** 367.

Es sind also mindestens **3 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Bismark** 2518.

Es sind also mindestens **25 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Büste** 244.

Es sind also mindestens **2 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Dobberkau** 226.

Es sind also mindestens **2 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Garlipp** 144.

Es ist also mindestens **1 Unterstützungsunterschrift** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Grassau** 206.

Es sind also mindestens **2 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Hohenwulsch** 285.

Es sind also mindestens **2 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Holzhausen** 97.

Es sind also **0 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Käthen** 103.

Es ist also mindestens **1 Unterstützungsunterschrift** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Kläden** 549.
Es sind also mindestens **5 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Könningde** 119.
Es ist also mindestens **1 Unterstützungsunterschrift** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Kremkau** 165.
Es ist also mindestens **1 Unterstützungsunterschrift** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Meißdorf** 576.
Es sind also mindestens **5 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Querstedt** 163.
Es ist also mindestens **1 Unterstützungsunterschrift** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Schäplitz** 77.
Es sind also **0 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Schernikau** 332.
Es sind also mindestens **3 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Schinne** 353.
Es sind also mindestens **3 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Schorstedt** 218.
Es sind also mindestens **2 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft **Steinfeld** 239.
Es sind also mindestens **2 Unterstützungsunterschriften** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Diese Parteien und Wählergruppen bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe. Bei den nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern tritt anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Für alle Ortschaften:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Ferner gilt dies:

Für den Ortschaftsrat Badingen

- Bürgerinitiative gegen den Windpark Badingen/Querstedt,
- Brandschützer Badingen,
- Wählergemeinschaft Kinderglück Badingen,
- Einzelbewerber Herr Stephan Köppe,
- Wählergemeinschaft Pferdefreunde Badingen.

Für den Ortschaftsrat Berkau

- Wählergemeinschaft Berkau

Für den Ortschaftsrat Bismark

- Freie Wählergruppe Bismark

Für den Ortschaftsrat Büste

- Unabhängige Wählergemeinschaft Büste

Für den Ortschaftsrat Dobberkau

- Unabhängige Wählergemeinschaft Dobberkau

Für den Ortschaftsrat Garlipp

- ----

Für den Ortschaftsrat Grassau

- Wählergemeinschaft Bürgervereinigung Grassau

Für den Ortschaftsrat Hohenwulsch

- Wählergemeinschaft Hohenwulsch,
- Wählergemeinschaft Bürgerinitiative Beesewege.

Für den Ortschaftsrat Holzhausen

- Wählergemeinschaft Holzhausen

Für den Ortschaftsrat Käthen

- Wählergemeinschaft Käthen

Für den Ortschaftsrat Kläden

- Einzelbewerber Herr Manfred Raatz,
- Einzelbewerber Herr Frank Seeler,
- Einzelbewerber Herr Lutz Kuhnert,
- Einzelbewerber Herr Bernd Kahle.

Für den Ortschaftsrat Königide

- Wählergemeinschaft Königide

Für den Ortschaftsrat Kremkau

- Wählergemeinschaft Kremkau

Für den Ortschaftsrat Meßdorf

- Wählergemeinschaft Meßdorf ,
- Einzelbewerber Herr Norman Reckling,
- Einzelbewerber Herr Marcel Schulz

Für den Ortschaftsrat Querstedt

- Unabhängige Wählergemeinschaft Querstedt-Deetz

Für den Ortschaftsrat Schäplitz

- Wählergemeinschaft Schäplitz

Für den Ortschaftsrat Schernikau

- Einzelbewerber Herr Reinhard Meier,
- Einzelbewerber Herr Jürgen Nagel,
- Einzelbewerber Herr Detlef Klein,
- Einzelbewerber Herr Hans-Jürgen Gerth

Für den Ortschaftsrat Schinne

- Wählergemeinschaft „Für Schinne“,
- Einzelbewerber Herr Thomas Alt,

Für den Ortschaftsrat Schorstedt

- Wählergemeinschaft Schorstedt

Für den Ortschaftsrat Steinfeld

- Wählergemeinschaft Hauptgemeinde Steinfeld

Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter sind beim Wahlleiter anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 (1) KWG LSA aufgestellt worden sind.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung des Unterzeichners anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl eines Ortschaftsrates unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahl eines Ortschaftsrates unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

5. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

VI. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 01. Oktober 2018, (MBI. LSA S. 411) nicht erfüllen und die nicht durch den Landeswahlausschuss gemäß § 22 Abs. 2 KWG LSA für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 zugelassen worden sind, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Montag, den 18. Februar 2019, 18:00 Uhr (97. Tage vor der Wahl) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Dem Wahlvorschlag (Anlage 5) sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. Anlage 6 (ggf.) Formblatt für die Unterstützungsunterschriften
2. Anlage 7 (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
3. Anlage 8a Zustimmungserklärung der Bewerber
4. Anlage 9 Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. Anlage 10a Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich)
6. Anlage 10b (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA).

Dem Wahlvorschlag sind weiterhin beizufügen

1. bei Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsrates, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
2. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
3. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein, die befugt sind, gegenüber dem Gemeindevahlleiter verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

VIII. Wahlrecht und Wählbarkeit für Unionsbürger

Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

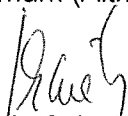
oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KVG LSA.

IX. Schlussvorschriften

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bismark (Altmark), den 10.01.2019



Sylvia Schwiertz
Gemeindewahlleiterin

